

AGENDA 2000 - DER BESCHLUß FÜR KULTURPFLANZEN

(durch UFOP, Bonn, Deutschland, gekanntgegeben)

Vorbehaltlich der Vorlage der endgültigen Rechtstexte, der offiziellen Verabschiedung durch den Agrarrat (voraussichtlich am 17./18. Mai 1999) und der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU, wird im folgenden der Beschluß für den Bereich der Ackerkulturen dargestellt und kommentiert, den die Staats- und Regierungschefs der EU am 26. März 1999 auf Basis des Kompromisses des Agrarrates vom 11. März 1999 gefaßt haben.

1. Der Beschluß

1.1 Getreide

Der Interventionspreis für Getreide wird in zwei gleichen Schritten um insgesamt 15 % abgesenkt:

1999/00 119,19 EUR/t (233,12 DM/t)

2000/01 110,25 EUR/t (215,63 DM/t)

ab 2001/02 101,31 EUR/t (198,15 DM/t)

Ein Beschluß über eine ab 2002/03 anzuwendende letzte Verringerung des Interventionspreises wird im Lichte der Marktentwicklung gefaßt.

Die monatlichen Zuschläge in Höhe von z.Zt. 1,0 EUR/t (1,96 DM/t), die im Interventionszeitraum November bis Mai gewährt werden, bleiben erhalten.

Die Vorschriften über die Standardqualitäten werden aufgehoben (lt. Begründung ohne praktische Bedeutung).

Die Vorschrift über die Einführung von Exportabgaben wird geändert. Abgaben können nur noch erhoben werden, wenn die Weltmarktpreise ein Niveau erreichen, das die EU-Markt-versorgung stören oder stören könnte. Sie werden als Sicherheitsmaßnahme in Fällen äußerster Dringlichkeit angewandt. Bisher (VO 1766/92 Artikel 16) konnten Abgaben erhoben werden, wenn die Weltmarktpreise das Niveau der Gemeinschaftspreise erreichten und der Markt dadurch gestört wurde oder gestört zu werden drohte. Die Entscheidung erfolgt weiterhin im Verwaltungsausschuß-Verfahren.

Durch die Senkung des Interventionspreises wird der Außenschutz (IP + 55 %) ebenfalls in zwei Schritten um insgesamt 15 % vermindert.

1999/00 184,74 EUR/t (361,33 DM/t)

2000/01 170,89 EUR/t (334,23 DM/t)

ab 2001/02 157,03 EUR/t (307,12 DM/t)

Flächenzahlung

Die bisherige Ausgleichszahlung wird auf eine nicht erzeugnisgebundene Flächenzahlung umgestellt:

Grundbetrag

2000/01 58,67 EUR/t (114,75 DM/t)
ab 2001/02 63,00 EUR/t (123,22 DM/t)

Etwaige spätere Anhebungen der Flächenzahlungen erfolgen im selben Maße proportional zur Preissenkung wie bei den Anhebungen in den Jahren 2000/01 und 2001/02.

Die Flächenzahlung errechnet sich aus der Multiplikation mit dem historischen regionalisierten Referenzertrag für Getreide. In Regionen mit besonderen Bezugserträgen für Mais werden die Flächenzahlungen für Ölsaaten, Öllein und Stilllegung auf der Grundlage der Erträge für Getreide ohne Mais berechnet.

Für Eiweißpflanzen beträgt der Grundbetrag 72,5 EUR/t (141,80 DM/t), gültig ab dem Wirtschaftsjahr 2000/01.

Beibehalten werden

- die Kürzungsvorschriften im Falle einer Überschreitung der Basisfläche
- die nationalen Saldierungsmöglichkeiten
- die Bildung von Teilgrundflächen für Mais mit besonderen historischen Bezugserträgen
- der Ausschluß von Flächen, die am 31.12.91 als Dauerweiden/Dauerkulturen u.a. genutzt wurden (VO 1765/92 Artikel 9)
- die Zuschläge für Hartweizen in den traditionellen Gebieten in Höhe von 344,50 EUR/ha (673,78 DM/ha) und die garantierten Höchstflächen (EU 3.131.000 ha, Deutschland 0 ha)
- Die Sonderbeihilfe für Hartweizen in anderen Regionen, in denen der Hartweizenanbau üblich ist, in Höhe von 138,90 EUR/ha (271,66 DM/ha) und die garantierten Höchstflächen (EU 73.000 ha, Deutschland 10.000 ha)
- die Regelungen für bewässerte Anbauflächen
- der 15. Mai als letzter Antragstermin

· die Bestimmung, daß der Rat nach Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments die Flächenzahlung nach Maßgabe der Produktions-, der Produktivitäts- und der Marktentwicklung ändern kann.

Die Basisfläche für die neuen Bundesländer wird endgültig um 150.000 ha erhöht (bisher befristet zugewiesen).

Der späteste Aussattermin wird vom 15. Mai auf den 31. Mai verschoben.

Die Zahlungen müssen erfolgen im Zeitraum 16.11. bis 31.1. (bisher 16.10. bis 31.12.).

Mitgliedstaaten, in denen Mais keine traditionelle Kulturpflanze ist, können die Flächenzahlung auch für Grassilage auf Ackerflächen anwenden nach Festlegung einer besonderen Teilgrundfläche innerhalb der Basisfläche (insbesondere Finnland).

Übergangsregelung für Ölsaaten

Die Zahlungen für Ölsaaten werden in drei Schritten auf den Einheitsbetrag abgesenkt:

2000/01 81,74 EUR/t (159,87 DM/t)

2001/02 72,37 EUR/t (141,54 DM/t)

ab 2002/03 63,00 EUR/t (123,22 DM/t)

Die Flächenzahlung errechnet sich aus der Multiplikation mit dem historischen Referenzertrag für Getreide.

In den beiden Übergangsjahren 2000/01 und 2001/02 haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die historischen Ölsaatenenerträge beizubehalten (Umrechnung der Grundbeträge auf der Grundlage der EU-Durchschnittserträge in Höhe von 4,6 t/ha für Getreide und 2,36 t/ha für Ölsaaten).

Die Garantiefächenregelung und damit die ölsaatenspezifischen Vorschriften werden für die beiden Übergangsjahre 2000/01 und 2001/02 beibehalten mit der Maßgabe, daß der Grundbetrag mindestens 63,00 EUR/t beträgt (58,67 EUR/t im ersten Übergangsjahr). Die Möglichkeit, für Ölsaaten (sowie für Leinsamen und Hartweizen) Bedingungen für Saatgut vorzuschreiben, bleibt auch nach diesem Zeitraum bestehen.

Das Referenzpreissystem und die damit verknüpfte Vorschußzahlung wird ab dem Wirtschaftsjahr 2000/01 abgeschafft.

Innerhalb von zwei Jahren wird die Kommission einen Bericht über die neue Regelung vorlegen. Darin können geeignete Vorschläge aufgenommen werden,

wenn sich das Produktionspotential für Ölsaaten durch die Umstellung erheblich verschlechtern sollte.

Die Zahlungen für Leinsamen werden ebenfalls in drei Jahresschritten abgesenkt:

2000/01 88,26 EUR/t (172,62 DM/t)

2001/02 75,63 EUR/t (147,92 DM/t)

ab 2002/03 63,00 EUR/t (123,22 DM/t)

Flächenstillegung

Der Stilllegungsausgleich entspricht der einheitlichen Flächenzahlung. Damit entfällt der bisherige Zuschlag bereits ab dem Wirtschaftsjahr 2000/01.

Die Basis-Stilllegungsrate wird von bisher 17,5 % gesenkt auf 10 % für den Zeitraum bis 2006.

Wie bisher kann der Rat die Stilllegungsrate nach Vorschlag der Kommission und nach

Anhörung des Parlaments nach Maßgabe der Produktions-, der Produktivitäts- und der

Marktentwicklung abändern.

Die freiwillige Stilllegungsmöglichkeit bleibt weiterhin bestehen mit der Maßgabe, daß die stillgelegte Fläche zumindest 10 % der mit Kulturpflanzen bebauten Antragsfläche beträgt. Der Stilllegungsausgleich kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt werden.

Die Vorschrift über die Strafstilllegung im Falle einer Basisflächenüberschreitung (z.Zt. ausgesetzt) wird gestrichen.

Die übrigen Bestimmungen, Festlegung geeigneter Umweltschutzmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten, Anbaumöglichkeit nachwachsender Rohstoffe, Freistellung der Kleinerzeuger (92 t), werden beibehalten.

Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen

In einer horizontalen VO werden gemeinsame Bedingungen für die verschiedenen Direktzahlungen (Flächen und Tiere) festgelegt:

Die Zahlungen werden dem Begünstigten in vollem Umfang gewährt.

Die Mitgliedstaaten sollen geeignete Umweltmaßnahmen ergreifen, die folgendes umfassen können:

- Beihilfen für den Umweltschutz
- allgemeine Umweltauflagen
- spezifische Umweltauflagen als Voraussetzung für Direktzahlungen.

In einer Protokollerklärung hat der Rat festgelegt, daß die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der neuen Umweltklausel über einen großen Ermessensspielraum verfügen. Für eine etwaige Kürzung der Direktzahlungen sollen nur Fälle in Betracht kommen, bei denen

- ein offensichtlicher und schwerer Verstoß vorliegt und
- ein Zusammenhang zwischen dem Verstoß und den EU-Ausgaben festgestellt werden kann und
- sich nachweisen läßt, daß eindeutig ein Verlust für den Gemeinschaftshaushalt entstanden ist.

Die Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeit, die Direktzahlungen zu kürzen (Modulation), wenn

- die Anzahl der Arbeitskräfte eines Betriebes, ausgedrückt in Jahresarbeitseinheiten (nationale oder regionale Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten), unterhalb einer von den Mitgliedstaaten festzulegenden Grenze liegt und/oder
- die Gesamterträge eines Betriebes, ausgedrückt im Standarddeckungsbeitrag je nach mittlerer Situation einer bestimmten Region oder einer kleineren geographischen Einheit, über einer von den Mitgliedstaaten festzulegenden Grenze liegen und/oder
- wenn der Gesamtbetrag der Zahlungen eine von den Mitgliedstaaten festzulegende bestimmte Grenze überschreitet.

Eine eventuelle Kürzung im Wege der Modulation darf 20 % der Gesamtzahlung an den Betriebsinhaber nicht übersteigen.

Die Differenzbeträge infolge von Kürzungen stehen den Mitgliedstaaten als zusätzliche Gemeinschaftsbeihilfe für Umweltmaßnahmen im Rahmen der VO Ländlicher Raum zur Verfügung.

Die ursprünglich von der Kommission vorgeschlagene Kürzung der Zahlungen (um 20 % bei 100.000 bis 200.000 EUR je Betriebsinhaber und um 25 % bei mehr als 200.000 EUR je Betriebsinhaber) wurde fallengelassen.

In der VO Ländlicher Raum wurde zusätzlich die Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit der Non-Food-Erzeugung aufgenommen.

Die beigefügten Graphiken und Tabellen zeigen die Detailentwicklungen auf.